

Antrag an die Mitgliederversammlung am 15.05.2024 zur Änderung der Regelungen zu den Arbeitsstunden

vorgelegt durch den Vorstand am 08.05.2024

Präambel:

Unsere Satzung formuliert in Absatz 6.5 des Abschnitts „Eigentum und Finanzierung“:

Jedes Mitglied des Vereines hat die Aufwendungen zu tragen, die für die Erhaltung, Nutzung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlich sind.

Daraus ergeben sich neben den Geldbeiträgen Aufwendungen in Form von Arbeitsstunden zur Pflege und Wartung der schießsportlichen Geräte, Bauten und Anlagen.

In den Mitgliederversammlungen der vorangegangenen Jahre wurden immer wieder verschiedene Änderungen an den Regelungen zu den Arbeitsstunden vorgenommen.

Der jetzige Stand besagt, daß jedes Mitglied pro Jahr fünf (**5**) Stunden zu leisten hat. Jede nicht geleistete Stunde ist mit je zehn Euro (**EUR 10**) zu entgelten. Bei Mitgliedern über 75 Jahre entfällt die finanzielle Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden. Die Abrechnung bzw. Abgeltung der Arbeitsstunden erfolgt zu Beginn des Folgejahres. Eine Anrechnung von überzähligen Stunden auf das Folgejahr wurde nicht gewährt. Familien wurden gemeinsam abgerechnet.

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

- (1) Jedes Mitglied des Vereines hat in Übereinstimmung mit der Satzung (Punkt 6.5., zweiter Satz) pro Jahr **zehn** Arbeitsstunden für die Erhaltung der schießsportlichen Anlagen zu leisten.
- (2) Neben den reinen Arbeitsstunden werden Teilnahmen an traditionellen Veranstaltungen des Vereines, das sind
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Traditions-/ Ehrenscheibenschießen,
 - c) Vogelschießen und
 - d) Abschießen,mit je einer (**1**) Stunde angerechnet.
- (3) Standaufsichten, das beinhaltet die Betreuung von Schützen auf den Anlagen, werden zeitlich in voller Länge, abgerundet zu halben Stunden, gezählt.
- (4) Teilnahmen an Wettkämpfen, das sind
 - a) Vereinsmeisterschaften und
 - b) Kreismeisterschaften,werden mit je einer (**1**) Stunde je geschossener Disziplin angerechnet.
- (5) Für jede nicht erbrachte Stunde sind zehn Euro (**EUR 10**) zu zahlen.
- (6) Die Regelung für Mitglieder über 75 Jahre bleibt bestehen.
- (7) Ein Übungsschießen ist im Folgejahr ohne Abrechnung bzw. Abgeltung der Arbeitsstunden nicht möglich.
- (8) Die Neuregelungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Vorläufige Zusammenfassung der Mitgliederbeschlüsse zu den Regelungen für Arbeitsstunden:

- ⁽¹⁾ Jedes Mitglied des Vereines hat in Übereinstimmung mit der Satzung (Punkt 6.5., zweiter Satz) pro Jahr zehn (**10**) Arbeitsstunden für die Erhaltung der schießsportlichen Anlagen zu leisten.
- ⁽²⁾ Für jede nicht erbrachte Stunde sind zehn Euro (**EUR 10**) zu zahlen. ⁽³⁾ Bei Mitgliedern über 75 Jahre entfällt die finanzielle Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden.
- ⁽⁴⁾ Ein Übungsschießen ist im Folgejahr ohne Abrechnung bzw. Abgeltung der Arbeitsstunden nicht möglich.
- ⁽⁵⁾ Das Übertragen von überzähligen Arbeitsstunden auf das Folgejahr ist nicht möglich.
- ⁽⁶⁾ Innerhalb einer Familie kann eine Zusammenfassung von Stunden erfolgen.
- ⁽⁷⁾ Die Teilnahme an traditionellen Veranstaltungen des Vereines, das sind a) Mitgliederversammlung, b) Traditions-/ Ehrenscheibenschießen, c) Vogelschießen und d) Abschießen, werden mit je einer (**1**) Stunde angerechnet.
- ⁽⁸⁾ Standaufsichten, das beinhaltet die Betreuung von Schützen auf den Anlagen, werden zeitlich in voller Länge, abgerundet zu halben Stunden, gezählt.
- ⁽⁹⁾ Teilnahmen an Wettkämpfen, das sind a) Vereinsmeisterschaften und b) Kreismeisterschaften, werden mit je einer (**1**) Stunde je geschossener Disziplin angerechnet.